

# Leserbriefe

zu FeuerTRUTZ Magazin 2.2009, Seite 46 und 47: Grundsätzliche Schutzziele  
von Gabriele Famers und Joseph Messerer

Dieser von zwei hochrangigen Personen verfasste Artikel will auch aufgetauchte Unklarheiten bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten beseitigen. Der Artikel

- beschränkt sich ausdrücklich nur auf solche Gebäude, wo (alle) bauordnungsrechtlichen Anforderungen eingehalten sind;
- berücksichtigt keine Anforderungen, die sich aus den Aufgaben der Feuerwehr ergeben und
- berücksichtigt keine Anforderungen, die sich aus dem Sachschutz (z.B. durch die Versicherer) ergeben.

Da es gerade bei Sonderbauten in der Praxis kaum ein Gebäude gibt,

- das ohne Abweichungen auskommt,
- wo Anforderungen der Feuerwehr nicht zu berücksichtigen und
- wo Anforderungen der Versicherer nicht zu erfüllen sind,

ist der Inhalt dieses Artikels eigentlich nur für Standardgebäude nach MBO maßgebend. Nur, hier gab es in der Vergangenheit kaum Unklarheiten bei der Erstellung von Brandschutzkonzepten.

Die Beschreibung der zur Auslegung des § 14 MBO (im verlinkten download lesbar), „dass bauordnungsrechtlich in bestimmten Fällen Öffnungen/Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchabzugsanlagen verlangt werden, trägt der Erfahrung Rechnung, dass solche Öffnungen/Anlagen - selbst wenn dafür keine qualifizierte Entrauchungswirkung vorgegeben ist die Feuerwehr bei ihrer Arbeit unterstützt“, ist aus strömungsphysikalischen Beurteilungen und durch Rauchversuche in der Praxis gemachten Erfahrungen nicht nachvollziehbar.

Vielmehr bedeuten Öffnungen/Anlagen mit nicht quantifizierter Entrauchungswirkung, dass beim Löschangriff der Feuerwehr z. B. schlagartig lebensbedrohliche Rauchgasverwirbelungen, Rauchgasausspülungen und Rauchgasverdichtungen entstehen, durch z. B. Windeinfluss, unkontrollierte Zuluftströmung, Rückströmeffekte, Mischlufteffekte, Wärmestau etc.

Wenn man dann noch lesen muss, dass „wirksame Löscharbeiten“ solche sein sollen, die den Brand (auch unter Verlust des betroffenen Brandabschnittes selbst) an der Brandwand stoppen, ist man völlig ratlos. Ist die Brandwand denn nicht die Grenze, wo ein Feuer immer mit oder ohne wirksame Löscharbeiten stoppen soll? Will man der Feuerwehr, die jetzt ja mit sehr viel Zeit zum Brandherd anreisen kann, jetzt noch das Martinshorn nehmen?

Und das nun festgestellt wird, dass Formulierungen in den heutigen Mustervorschriften „missverständlich sind“, dass Forschung und Wissenschaft noch die Frage klären sollte, was eine qualifizierte Entrauchung leisten kann (kennen die Autoren denn nicht unsere ausgefeilten Normungsregeln?) lassen einen Leser nur noch verwirrt werden.

Der Artikel trägt nicht dazu bei, Unklarheiten zu beseitigen, er schafft zusätzliche Verwirrung. Schade um das Papier.

*Dipl.-Ing. Thomas Hegger*

*Geschäftsführer Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V. (FVLR)*

Das Grundsatzpapier hat als Ziel, die Schutzziele „Rettung von Personen“ und „wirksame Löscharbeiten“ klarzustellen. Eine solche Klarstellung wäre sicherlich zu begrüßen, wenn sie tatsächlich die bestehenden fundamentalen Unklarheiten und Unsicherheiten der betroffenen Anwender der relevanten Bauordnungen ausräumen würde. Dies wurde meiner Ansicht nach leider nicht erreicht, was die folgenden Anmerkungen verdeutlichen sollen.

**1.** Der Artikel betrifft im Kern ausschließlich Standardgebäude. Sonderbauten, die alle Anforderungen des Baurechtes und der Feuerwehren erfüllen, können kaum als Sonderbauten bezeichnet werden. Sonderbauten sind in der Regel gekennzeichnet durch Abweichungen vom Regelwerk, die anderweitig kompensiert werden müssen.

**2.** Der im Artikel erwähnte Konsens der Fachkommission Bauaufsicht verwundert nicht, hat die Kommission das Papier doch erarbeitet. Dass die Leiter aller Berufsfeuerwehren in Deutschland zugestimmt haben (hätten?), verwundert schon. Zahlreiche Berufsfeuerwehren weisen nach meinem Kenntnisstand z.B. auf die hohe Bedeutung einer gesicherten Rauchableitung bei Sonderbauten hin und fordern diese auch. Außerdem teilen maßgebliche Brandschutzsachverständige die dokumentierte Meinung der Fachkommission nicht. Dies wurde anlässlich einer Sitzung der Projektgruppe Brandschutz der Fachkommission im November 2008, zu der einige „Experten“ (auch ich) eingeladen waren, deutlich. Kritische und begründet abweichende Meinungen wurden bei der Abfassung des Grundsatzpapiers negiert.

**3.** Das Grundlagenpapier ist eine rein baurechtlich geprägte Interpretation des Regelwerkes einer Teilmenge der im Brandschutz tätigen Personen. Es hinterfragt nicht den Sinn oder die Richtigkeit der zugrunde liegenden Annahmen. Die Aussage im Artikel „Die bauordnungs-

## LESERBRIEFE

Der richtige Weg zu sicherem Brandschutz ist manchmal Ansichtssache. Darüber muss man diskutieren. Deshalb begrüßt die Redaktion jeden Leserbrief. Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl zu treffen und die Leserbriefe zu kürzen.

Wenn Sie einen Leserbrief schreiben wollen, senden Sie eine E-Mail an [redaktion@feuertrutz.de](mailto:redaktion@feuertrutz.de)



rechtlich verlangten Öffnungen zur Rauchableitung oder Rauchabzugsanlagen dienen der Unterstützung der Feuerwehr bei ihrer Arbeit, selbst wenn dafür keine quantifizierte Entrauchungswirkung vorgegeben ist.“ ist in dieser Absolutheit nachweislich falsch und irreführend. Bei ungünstiger Lage und Ausführung der Öffnungen kann bereits ein mäßiger Wind zu einer so vollständigen Verrauchung von Räumen innerhalb einer so kurzen Zeit führen, dass eine Entfluchtung und Eigenrettung nicht mehr möglich ist. Dies geht eindeutig aus Rauchausbreitungsstudien und Abnahmeversuchen mit realen Feuersimulationen hervor.

**4.** Wenn es nur um eine rein baurechtlich-legalistische Betrachtung des Brandschutzes geht, sollten die Schutzziele nicht durch eine Exegese bestehender Vorschriften (die könnten ja auch lückenhaft sein!?) gedeutet werden, sondern eindeutig im Konsens mit allen beteiligten Gruppen und Institutionen definiert und anschließend das Regelwerk entsprechend angepasst werden. Als beratender Ingenieur und Hochschullehrer interessieren mich Personenschicksale mehr als das Regelwerk des Baurechts. Im Übrigen sieht dies das Zivil- und Strafrecht auch so. Wenn Personen im Brandfalle umkommen, da die Fluchtwege wegen Verrauchung nicht nutzbar waren, sollte meines Erachtens nicht primär geprüft werden, ob alle Details des Baurecht-Regelwerkes eingehalten wurden, sondern ob die Menschenleben durch andere Maßnahmen, z. B. eine Entrauchung, hätten gerettet werden können.

**5.** Geradezu kurios mutet die Begründung unter Punkt 7 der „Grundsätze zur Auslegung des Paragraphen 14 der MBO...“ an. Brandgeschehen mit Terroranschlägen, Amokläufen, Teileinstürzen etc. gleichzusetzen, vernachlässigt vollständig die Auftretenswahrscheinlichkeiten dieser Extremalereignisse!

Prof. Dr.-Ing. Hans J. Gerhardt  
I.F.I. Institut für Industriaerodynamik  
GmbH, Institut an der FH Aachen

## Anmerkungen zu den Leserbriefen

Sonderbauten werden auch heute noch weitgehend in Übereinstimmung mit den materiellen Vorschriften geplant und gebaut. Insbesondere fallen darunter eine Vielzahl von Versammlungs- und Verkaufsstätten und Industriebauten. Die Vorschriften dazu regeln auch Anforderungen an die Entrauchung.

Zu Missverständnissen führte in der Vergangenheit u.a. die verschiedentlich vertretene Auffassung, dass wirksame Löscharbeiten im Sinne des Bauordnungsrechts auch bei Einhaltung der vorgeschriebenen Entrauchungsvorgaben nicht möglich seien. Dies lag vor allem auch an der Bandbreite der unterschiedlichen Auffassungen darüber, was das Bauordnungsrecht unter „wirkungssamen Löscharbeiten“ versteht und was es von der Feuerwehr letztendlich erwartet. Diese Klärung ist durch das Positionspapier erfolgt; erste positive Rückmeldungen liegen bereits vor.

Dass durch Rauchgasverwirbelungen Einsatzkräfte in lebensbedrohliche Situationen gebracht werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Die Einsatzkräfte gehen beim Innenangriff mit umluftunabhängigem Atemschutz vor. Sie haben zur Sicherung ihres Rückzugswegs entweder eine Schlauchleitung oder in Einzelfällen eine Guideline dabei. Löscharbeiten im Innern eines Gebäudes finden immer unter erheblich eingeschränkten Sichtverhältnissen statt. Selbst Rauchabzugsanlagen, durch die ggf. eine raucharme Schicht ermöglicht werden soll, veranlassen die Feuerwehren nicht dazu, auf Atemschutzgeräte zu verzichten. Und dies aus gutem Grund. Wie groß die Sichtweite und wie hoch der Schadstoffanteil in der raucharmen Schicht sind, wann diese sich einstellt und wie sich die Verqualmung trotz Rauchabzugsanlagen verändern kann, ist den Einsatzkräften nicht

bekannt. Die Qualität und Quantität ist eben auch bei Anlagen, die nach technischen Regeln bemessen werden nicht ausreichend zuverlässig bestimmbar, um auf Atemschutz verzichten zu können.

Auch die Annahme, dass eine Brandwand die Brandausbreitung selbsttätig stoppt, geht an der Realität vorbei. Brandwände bilden einen Raumabschluss nur für eine begrenzte Zeit. In dieser Zeit muss die Feuerwehr den Brand im betroffenen Abschnitt wirksam gelöscht haben. Gelingt dies nicht, versagt die Brandwand und der Brand breitet sich auf den nächsten Brandabschnitt aus.

Es wird in Aufsätzen, Firmenprospekten u. ä. immer wieder darauf hingewiesen, dass die in Deutschland zu beklagenden Personenschäden zu 90 % durch den Brandrauch kommen. Dies ist zweifelsfrei richtig. Geht man der Problematik jedoch weiter auf den Grund, wird man feststellen, dass davon wieder die überwiegende Mehrheit der Personenschäden in Wohnräumen zu finden sind. Wohnräume müssen Fensteröffnungen von mind. 1/8 der Netto-Grundfläche des Raumes haben. Da in Wohnräumen die Fenster in aller Regel zum öffnen sind, stehen im Brandfall Rauchabzugsöffnungen von mehr als 10 % der Raumgrundfläche zur Verfügung. Und trotzdem kommen die meisten Personenschäden in diesen Räumen vor. Allein diese Überlegung zeigt, dass die Formel „Rauchabzug = kein Personenschaden“ nicht richtig ist.

Leitender Branddirektor  
Dipl.-Ing. (FH) JOSEPH MESSERER,  
Branddirektion München,  
Vorsitzender des Arbeitskreises  
Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF)



### Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO

Den Artikel aus Heft 2.2009 finden Sie im Online-Archiv. Die Grundsätze können unter [www.download.feuertrutz.de](http://www.download.feuertrutz.de) eingesehen werden.